

- Wasser**
- Boden*
- Abfall*
- Immissionsschutz*
- Bergbau*



Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden

RPU **Wiesbaden Journal**

Spezialausgabe: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
August 2001

Liebe Leserinnen und Leser,

mit dieser Sonderausgabe des "RPU Wiesbaden Journal" wollen wir Sie über Änderungen und Neuerungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen informieren. Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat im Frühjahr d.J. einem Entwurf zur Fortschreibung der Muster-Anlagenverordnung („Muster-VAwS“) zugestimmt, so dass alsbald mit einer Novellierung der hessischen Anlagenverordnung und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift („VVAwS“) zu rechnen ist.

Aus diesem Grund möchte Sie das RPU Wiesbaden erneut durch eine Spezialausgabe des RPU Wiesbaden Journals mit nützlichen und interessanten Informationen aus diesem Umweltbereich vertraut machen, um Ihnen so zumindest den Einstieg in den wichtigen Bereich des anlagenbezogenen, vorbeugenden Gewässerschutzes zu erleichtern.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RPU Wiesbaden stehen Ihnen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Ihr

Bernd Rolff

*Abteilungsleiter***Inhalt**

Novellierung der Anlagenverordnung	2
Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen	4
Abgrenzung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	5
Die WasBauPVO und ihre Bedeutung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	9
Informationssystem für den „Anlagenbezogenen Gewässerschutz“ (WALIS)	12
Impressum	13

Novellierung der Anlagenverordnung

(nä) Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat anlässlich ihrer 116. Sitzung am 21./22. März 2001 dem Entwurf zur Fortschreibung der Muster-Anlagenverordnung vom 8./9. November 1990 zugestimmt. Bei der Novellierung der hessischen „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung - „VAwS“) soll der LAWA-Entwurf weitestgehend übernommen werden. Mit dem Erlass der neuen hessischen VAwS ist Ende 2001 zu rechnen. Die Verwaltungsvorschrift zur VAwS (VVAwS) wird anschließend überarbeitet werden.

Verschiedene neue Entwicklungen haben eine Überarbeitung der Muster-VAwS erfordert.

Hier sind besonders zu nennen:

- Öko-Audit und damit verbundene Substitutions- oder Deregulierungsansätze,
- Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes in § 19 h WHG und Deregulierung zu Gunsten des geänderten Baurechts,
- Änderung der Verwaltungsvorschrift des Bundes (VwVwS) zur Bestimmung und Einstufung wassergefährdender Stoffe und in Verbindung damit Wegfall der Wassergefährdungsklasse (WGK) 0,
- Anforderungskataloge für Rohrleitungen, Hydrosysteme, Wasserkraftanlagen, Anlagen der Elektrizitätsversorgung,
- verschiedene technische Regeln zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (TRwS),
- Vollzugserfahrungen der Länder und Änderungen verschiedener Landesverordnungen.

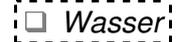
Diese Entwicklungen werden vor allem durch folgende Änderungen berücksichtigt:

- Die Tabelle zur Ermittlung der Gefährdungsstufen in § 6 Abs. 3 wurde geändert: Die Spalte der WGK 0 entfällt. Bei der WGK 3 wird die Gefährdungsstufe B ($> 0,1 \leq 1 \text{ m}^3$) eingefügt. Entsprechend wird bei der nächsthöheren Volumenstufe ($> 1 \text{ m}^3 \leq 10 \text{ m}^3$) die Gefährdungsstufe D durch C ersetzt.
- An § 12 wurde ein neuer Abs. 3 angefügt zur Festlegung von Anforderungen an oberirdische Rohrleitungen. Der Anhang enthält abgestufte Anforderungen.
- Die §§ 13 und 14 legen Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen für feste, flüssige und auch gasförmige Stoffe fest.
- In § 23 werden Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen allgemein aus der wiederkehrenden Prüfpflicht ausgenommen. Bei auditierten Betrieben entfällt die Sachverständigenprüfung, wenn gleichwertige betriebsinterne Prüfungen vorgelegt werden.
- In § 28 wurde ein Absatz 5, mit Übergangsregelungen für den Fall der Umstufung eines Stoffes auf Grund der neuen VwVwS, angefügt.

- Mit dem neuen **Muster-Anhang** sind die Inhalte der einzelnen Anforderungskataloge einander angepasst worden. Insbesondere die unterschiedlichen Anforderungen in den Tabellen für Lageranlagen und HBV-Anlagen wurden angeglichen.



Einstufung von Stoffen und Gemischen in Wassergefährdungsklassen



(nä) Auf Grund der in den §§ 19g ff. WHG genannten, unmittelbaren Pflichten der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist es auch ihre Aufgabe, die Wassergefährdung von eingesetzten Stoffen zu ermitteln und zu dokumentieren, soweit nicht der Stoffhersteller oder -inverkehrbringer dies bereits getan hat. Eigenverantwortlich sind die daraus erforderlichen Konsequenzen zu ziehen, z. B. bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige und Prüfung von Anlagen.

Die neue „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ - VwVwS - vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999) ist am 1. Juni 1999 in Kraft getreten.

Sie bestimmt nach § 19g Absatz 5, Satz 2 WHG diejenigen Stoffe näher, die geeignet sind, die Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, und stuft diese entsprechend ihrer Gefährlichkeit aufgrund der Stoffeigenschaften in Wassergefährdungsklassen (WGK) ein.

Die wesentlichen Neuerungen gegenüber der bisherigen VwVwS sind der Wegfall der bisherigen WGK 0 und das umfassende Konzept zur Selbsteinstufung wassergefährdender Stoffe auf der Grundlage von R-Sätzen gemäß Anhang 3 zur VwVwS. Mit dem Inkrafttreten der VwVwS am 1. Juni 1999 sind grundsätzlich die neuen Regelungen des Bundes maßgebend.

Vorläufig sicher eingestufte Stoffe nach Nr. 6.3 Absatz 5 der „Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung“ – VVAwS – konnten jedoch (nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und zur Vermeidung unbilliger Härten) für eine Übergangszeit bei neuen Anlagen oder wesentlichen Änderungen noch benutzt werden. Die Übergangszeit ist nicht über den 31. Dezember 2000 hinaus verlängert worden, da seit Inkrafttreten der VwVwS für die Betreiber ausreichend Zeit bestand, die Überprüfung der Selbsteinstufung anhand der neuen Vorgaben vorzunehmen.

Diese überholten Selbsteinstufungen werden künftig nicht mehr anerkannt werden. Für nicht sicher bestimmte Stoffe wird vorsorglich die WGK 3 festgelegt werden.

Von der „Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe“ – KBwS – wurde ein Leitfaden für Selbsteinstufer entwickelt, der die in der VwVwS eingeführte Vorgehensweise zur Ableitung der WGK ausführlich erläutert und anhand von Verfahrensabläufen und Beispielen darstellt. Er wurde vom Umweltbundesamt unter der Bezeichnung „LTwS-Nr. 10“ im Dezember 1999 veröffentlicht.

Bei der Ermittlung der WGK eines Stoffes oder eines Stoffgemisches ist nach den folgenden Schritten vorzugehen:

1. Alle nach den Anhängen 1 bis 3 der VwVwS eingestuften Stoffe werden durch das Umweltbundesamt im „Katalog wassergefährdender Stoffe“ jeweils zeitnah im Internet veröffentlicht.

 <http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm>

Es gibt dort verschiedene Suchmöglichkeiten, wie z. B. nach Stoffname, CAS-Nr. und Datum. Auch Synonyme und Gruppeneinstufungen sind zu beachten.

Die Veröffentlichung in Papierform erfolgt nur in größeren Zeitabständen. Zu beachten ist, dass die Einstufungen nach den Anhängen 1 und 2 grundsätzlich vorrangig gültig sind.

1. Ist der Stoff nicht Bestandteil des „Katalogs wassergefährdender Stoffe“, ist er vom Betreiber nach Anhang 3 VwVwS selbst einzustufen. Der Betreiber hat dann die Ermittlung der Wassergefährdungsklasse der Auskunfts- und Dokumentationsstelle mitzuteilen und zu dokumentieren.

Mit der Eingangsbestätigung wird dem Stoff vom Umweltbundesamt eine Kenn-Nummer zugeteilt.

- Bei Gemischen sind im Hinblick auf Anhang 4 der VwVwS weitere fachliche Angaben erforderlich. Bei Einstufungen nach Anhang 4 erfolgt keine Dokumentation durch das Umweltbundesamt. Hier ist ausschließlich die Betreiberverantwortlichkeit gegeben.

Vom Betreiber wird verlangt, dass er die angegebene WGK gegenüber der Wasserbehörde formal ausreichend begründet. Es genügt, wenn für den Stoff der Name, die CAS-Nr., die WGK und die Kenn-Nr. des „Katalogs wassergefährdender Stoffe“ angegeben wird. Die Angabe im Sicherheitsdatenblatt reicht nicht, falls die vorgenannten Angaben fehlen. Bei Gemischen haben die Betreiber der Behörde wenigstens mitzuteilen, welche Prozentsätze der verschiedenen WGK im Gemisch enthalten sind.

Die Einstufung wird durch die Wasserbehörde nicht im Einzelnen geprüft. Es wird nur geprüft, ob die formalen Voraussetzungen, insbesondere die UBA-Kenn-Nummer, vorliegen. Die Angabe der Kenn-Nummer wird stichprobenweise mit den Angaben in der UBA-Internet-Veröffentlichung überprüft. Bei Bedarf kann ein Muster für eine entsprechende Betreibererklärung zur Einstufung wassergefährdender Stoffe (Anlage 6.3-1) zugesandt werden.



Weitere Informationen enthält ein vom HMULF unter der Kurzbezeichnung „AGS1-29“ veröffentlichtes **Merkblatt**. Es kann auf dem Postweg bezogen werden und ist in Kürze auch als Fachpublikation im Internet-Angebot des HMULF enthalten.



http://www.mulh.hessen.de/umwelt/wasser_boden/

Abgrenzung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wasser!

(thi) Sind in einem Betrieb für das Betriebsziel verschiedene Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen notwendig, ist es erforderlich, diese so gegeneinander abzugrenzen, dass die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“ – „Anlagenverordnung“; VAWs – an die einzelne Anlage exakt ermittelt werden können. Wie bereits in der letzten Ausgabe des RPU-Journals angekündigt, werden nachfolgend die wesentlichen Abgrenzungskriterien für Anlagen zusammengestellt und an einem Beispiel erläutert.

Die Abgrenzung ist Aufgabe des Anlagenbetreibers und soll begründet und betriebsintern dokumentiert werden. Die Behörde ist gehalten, nur im Einzelfall die erfolgte Anlagenabgrenzung zu überprüfen. Sachverständige sollen auf unzutreffende Abgrenzungen hinweisen, auch wenn dies nicht als Mangel anzusehen ist.

Grundlegend für eine Abgrenzung von Anlagen untereinander ist der Anlagenbegriff, der sich in der Anlagenverordnung an das Baurecht anlehnt und sich deutlich vom wei-

ten Anlagenbegriff des Immissionsschutzrechts unterscheidet.

Anlagen im Sinne der Anlagenverordnung sind „selbstständige und ortsfest oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten“. Aus den Kriterien „selbstständig“ und „Funktionseinheit“ geht hervor, dass zu einer Anlage einerseits alle zu ihrer Verwendung notwendigen Anlagenteile gehören, die einen von anderen Anlagen unabhängigen Betrieb gestatten, andererseits einer Anlage auch ein bestimmter, eng gefasster Verfahrenszweck zugewiesen werden soll.

Mögliche Funktionen, wie z. B. das Lagern, sind in der Anlagenverordnung abschließend definiert (§ 2, Absätze 4 und 5 der VAwS).

Formelle wie materielle Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch die Lage im Wasserschutzgebiet, ober- oder unterirdische Anordnung, Rauminhalt der Anlage und Wassergefährdungsklasse des Stoffes bestimmt.

Im Anhang der Anlagenverordnung erhält auch der Verfahrenszweck der Anlage Bedeutung, weil bei den materiellen Anforderungen nach den Funktionen bzw. nach Funktionsgruppen unterschieden wird. Dies sind Lager-, Abfüll- und Umschlaganlagen, Rohrleitungsanlagen innerhalb eines Werksgeländes sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden, letztgenannte allerdings nur im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen.

Bevor der Betreiber sich ein Bild über die für die einzelnen Anlagen geltenden Anforderungen machen kann, ist es deshalb notwendig.

- **die Wassergefährdung der eingesetzten oder produzierten Stoffe zu ermitteln,**
- **den gesamten Betriebsablauf mit wassergefährdenden Stoffen zu erfassen,**
- **festzustellen, welche Teile des Betriebsablaufs unter die Anlagenverordnung fallen,**
- **die Lage im Wasserschutzgebiet festzustellen und**
- **anschließend alle für das Betriebsziel notwendigen Anlagenteile nach den vorgegebenen Funktionen zu selbstständigen Anlagen zusammenzufassen.**

Zum letzten Schritt gibt die Anlagenverordnung einerseits eindeutige Vorgaben, andererseits gesteht sie dem Betreiber auch Entscheidungsspielräume zu.

Der Vorgehensweise der Abgrenzung von Anlagen untereinander liegt der Gedanke von Haupt- und Nebenfunktionen zugrunde.

Als Hauptfunktionen im Sinne des Betriebsziels können je nach Branche das Lagern (z. B. Chemikalienhandel), das Abfüllen (z. B. Formulierer, Tankstellen) das Herstellen (z. B. Chemische Industrie), Behandeln (z. B. Druckfarbenbetriebe) oder das Verwenden (z. B. Oberflächenbeize, Transformator) angesehen werden. Hieraus ergeben sich die Hauptanlagen eines Betriebes.

Anlagenteile mit Nebenfunktionen werden bei einem engen funktionalen Zusammenhang entweder den Hauptanlagen zugeordnet oder als selbstständige Nebenanlagen festgestellt. Sind Anlagen durch Rohrleitungen verbunden, soll ein Verschlussorgan in der Rohrleitung als Anlagengrenze festgelegt werden, um dem o. g. Kriterium der „Selbstständigkeit“ zu genügen.

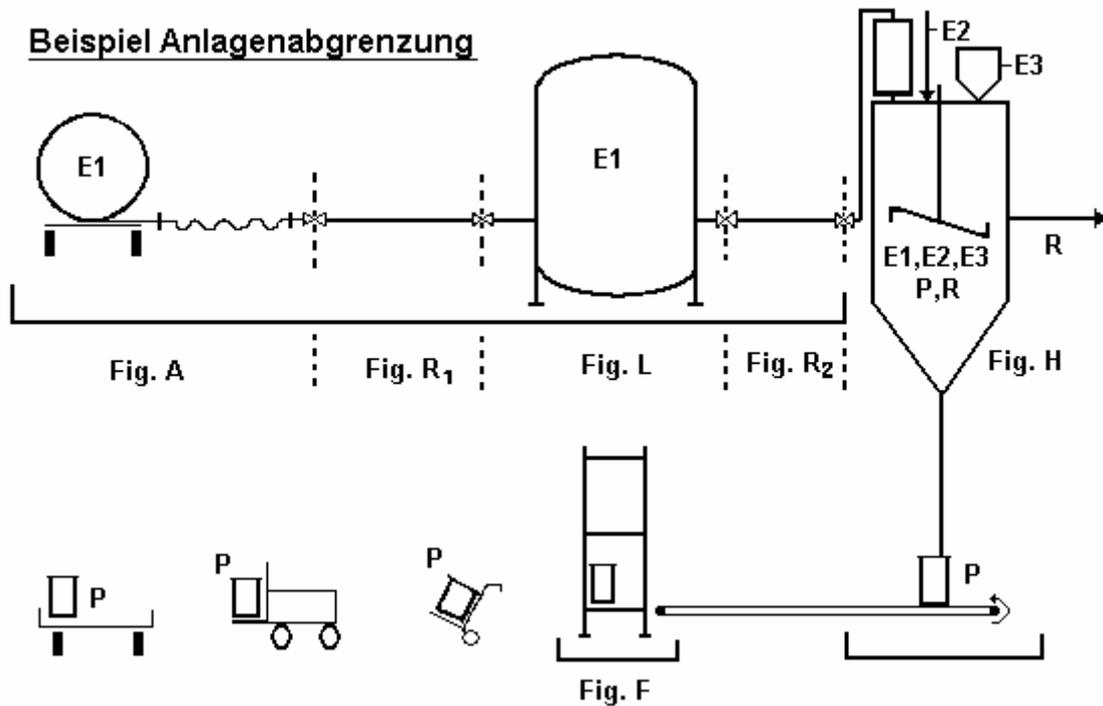
Die Anlagenverordnung nennt vier verbindliche Abgrenzungskriterien:

- (1) Behälter, in denen Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungstätigkeiten ausgeführt werden, sind Teile einer Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlage.
Auch andere Behälter, die im engen funktionalen Zusammenhang mit Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen stehen, sind grundsätzlich Bestandteil dieser Anlagen (§2, Absatz 6, Nummer 1 der VAwS).
- (2) Behälter sind Teil einer Lageranlage, wenn sie mehreren Herstellungs-, Behandlungs- oder Verwendungsanlagen zugeordnet sind oder wenn sie mehr Stoffe enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Anlagenbeschickung benötigt werden (§2, Absatz 6, Nummer 2 der VAwS).
- (3) Rohrleitungen sind jeweils Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe, wenn sie diesen zugeordnet sind und Anlagenteile der jeweiligen Anlage verbinden.
Andernfalls sind sie selbstständige Rohrleitungsanlagen (§2 Absatz 7, Satz 4 der VAwS).

(4) Ein gemeinsamer Auffangraum bewirkt nicht, dass die in ihm aufgestellten Behälter zu einer Anlage gehören (§2 Absatz 6, Nummer 5 der VAwS).

Weitere Regelungen enthalten § 2 der VAwS und Nummer 2 der „Verwaltungsvorschrift zur Anlagenverordnung“ (VVAwS).

Die Vorgehensweise der Anlagenabgrenzung sei anhand eines Beispiels erläutert:



In dieser Abbildung ist hierzu ein stark vereinfachter Betriebsablauf in einem chemischen Produktionsbetrieb mit wassergefährdenden Stoffen skizziert.

Aufgabenbeschreibung

In einem Betrieb soll ein wassergefährdendes „Produkt P“ chargenweise in einem Rührbehälter („Figur H“) unter Einsatz des wassergefährdenden „Einsatzstoffes E1“ hergestellt werden.

Der „Einsatzstoff E1“ wird für jede Charge über einem Vorlagebehälter dosiert. Unter Zugabe weiterer „Einsatzstoffe E2“ (Wasser) und „E3“ (wassergefährdender Feststoff) wird dann das „Produkt P“ erzeugt, wobei ein „Reststoff R“ (Abwasser) anfällt.

Der „Einsatzstoff E1“ wird in einem Lagerbehälter („Figur L“) vorgehalten, dessen Rauminhalt die Menge des Ansatzes übersteigt. Der Lagerbehälter („Figur L“) wird wöchentlich aus Tankfahrzeugen von der Abfüllstelle („Figur A“) aus befüllt.

Der erzeugte „Stoff P“ wird aus der Anlage zum Herstellen in Fässer mit einem Rauminhalt bis zu 450 l abgefüllt und dann automatisch mittels eines Förderbandes zu einem Fasslager („Figur F“) gebracht, dort zu transportfähigen Mengen zusammengestellt und monatlich mit Flurförderfahrzeugen auf Transportmittel verladen.

Lösungsweg

Die Wassergefährdung der Stoffe und damit die Anwendbarkeit der Anlagenverordnung ergibt sich aus der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ – VwVwS –.

☞ siehe hierzu auch: „Katalog wassergefährdender Stoffe“ unter <http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-index.htm>

Die Wassergefährdung des Stoffgemisches im Rührbehälter wird aufgrund der Einsatzstoffe ermittelt (Konvention).

Die das Ziel des Betriebes kennzeichnende Hauptanlage ist der Rührbehälter („Figur H“), der nach der Begriffsdefinition (§ 2 Absatz 5 VAWs und Abgrenzungskriterium (1)) eine Anlage zum Herstellen ist.

In engem funktionalen Zusammenhang zum Rührbehälter stehen Lagertank und Betriebsvorlage für die Flüssigkeit „E1“, der Vorlagebehälter für den Feststoff „E3“, die Fassabfüllung für das Produkt „P“ und das Fasslager („Figur F“). Zur Abgrenzung dienen hier die Kriterien (1) und (2) mit den zentralen Begriffen „Tagesproduktion“ und „Anlagenbeschickung“. Dies hat zur Konsequenz, dass sowohl Lagertank („Figur L“) wie Fasslager („Figur F“) ebenfalls Hauptanlagen sind, da sie jeweils mehr Stoff enthalten können, als für eine Tagesproduktion oder Anlagenbeschickung benötigt wird (hierbei ist die Lagerkapazität maßgebend). Vorlagen und Fassabfüllung sind hingegen Anlagenteile der Herstanlage.

Für den Abfüllplatz („Figur A“) existiert kein verbindliches Abgrenzungskriterium zum Lagertank („Figur L“). Er kann entwe-

der Anlagenteil des Lagertanks sein oder als selbstständige Nebenanlage zum Lagertank definiert werden. Ist der Abfüllplatz Anlagenteil, gelten für ihn alle Anforderungen der Hauptanlage. Da die materiellen Anforderungen an Abfüllanlagen niedriger sein können als an Lageranlagen, kann es vorteilhaft sein, Abfüllanlagen als selbstständige Nebenanlagen anzusehen. Deshalb wird hier eine Abfüllanlage festgestellt.

Für die Rohrleitungen gilt das Abgrenzungskriterium (3). Folglich sind zwischen Lager- und Abfüllanlage sowie Herstell- und Lageranlage selbstständige Rohrleitungsanlagen (Figuren „R₁“ und „R₂“) vorhanden. Bis zur Anlagengrenze am Verschlussorgan sind die Rohrleitungsabschnitte Anlagenteile der Haupt- bzw. der Nebenanlage.

Der Transport und das Umladen mittels Flurförderfahrzeugen, Förderbändern oder dergleichen zwischen den Anlagen oder zwischen Anlage und Transportmitteln, ohne Verwendung von Rohrleitungen, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Anlagenverordnung, weil es sich hier nicht um ein Umschlagen handelt (§ 2 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 8 Nummer 5 der VAWs).

Besitzen mehrere Anlagen einen gemeinsamen Auffangraum, gelten für diesen die Anforderungen der im Auffangraum aufgestellten Anlagen. Auswirkungen auf die Anlagenabgrenzung hat dies gemäß Kriterium (4) allerdings nicht. Ist der Auffangraum sinnvoll keiner Anlage zuzuordnen, kann er auch als eigenständige Anlage angesehen werden (Nr. 2.1 Absatz 5 der VVAWS).



Die WasBauPVO und ihre Bedeutung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ☐ Wasser

(om) Eine in der Praxis oft unbekannte Vorschrift ist die WasBauPVO. Dies führt gegebenenfalls zu Unstimmigkeiten bzw. Unverständnis gegenüber behördlichen Entscheidungen. Aus diesem Grund soll an dieser Stelle die Möglichkeit genutzt werden, diese Vorschrift und ihre Bedeutung für „VAWS-Anlagen“ etwas näher zu erläutern.

Die WasBauPVO ist die „Verordnung zur Feststellung der wasserechtl. Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung“ vom 20. Mai 1998 (GVBl. I, S. 228). Diese bereits am 01. Juli 1998 in Kraft getretene Vorschrift betrifft auch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, nämlich alle Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen).

Die WasBauPVO ist eine Nachfolgeregelung der früheren baurechtlichen Prüfzeichenverordnung. Nach § 1 WasBauPVO sind für die innerhalb dieser Vorschrift aufgeführten, serienmäßig hergestellten Bauprodukte und Bauarten auch hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits-, und Übereinstimmungsnachweise nach der Hessischen Bauordnung (HBO) zu führen. Unter Bauarten ist hierbei nach § 2 Abs.13 HBO das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder zu Teilen von baulichen Anlagen zu verstehen.

Die in der WasBauPVO geforderten Nachweise werden durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) in Berlin vergeben, das die Bauprodukte beurteilt, prüft und bei Vorliegen der Eignung eine „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ unter Nennung einer Zulassungsnummer erteilt.

Das DIBt führt diese Aufgabe im Auftrag der obersten Bauaufsichtsbehörden (z. B.: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) aus.

Die Anlagen, für die diese Nachweise zu führen sind, werden in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 WasBauPVO aufgeführt. Dies sind insbesondere: Verschiedene Abwasserbehandlungsanlagen (unter § 1 Nr. 1), z.B. Ölab-

scheider – auf diese Anlagen soll hier aber nicht näher eingegangen werden –; Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen – LAU-Anlagen – (unter § 1 Nr. 2).

Es werden hier aufgeführt:

- **Auffangwannen und -vorrichtungen sowie vorgefertigte Teile für Auffangräume und -flächen**
- **Abdichtungsmittel für Auffangwannen, -vorrichtungen, -räume und für Flächen**
- **Behälter**
- **Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre**
- **Rohre, zugehörige Formstücke, Dichtmittel und Armaturen**
- **Sicherheitseinrichtungen**

Unstimmigkeiten ergeben sich hier hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Begriff „serienmäßig“ und daraus, wie dieser Begriff zu definieren ist.

Serienmäßig im Sinne der WasBauPVO kann nicht bedeuten, dass immer ein 100% identisches Bauprodukt vorliegen muss.

Im Bereich vorgefertigter Teile für Auffangräume bzw. -flächen muss z. B. immer eine Anpassung an die örtlichen/ betrieblichen Gegebenheiten erfolgen, so dass das Produkt z. B. in der Größe variiert, prinzipiell aber das gleiche bleibt. Hier ist also ausschlaggebend, dass mit immer dem/den selben Verfahren ein serienmässig hergestelltes Ausgangsprodukt z. B. Kunststoffplatten verarbeitet, bzw. eingebaut und immer das selbe Bauprodukt hergestellt wird, so dass jeweils nur eine Anpassung an die vorhandenen Gegebenheiten stattfindet.

Einfacher verständlich stellt es sich im Bereich der Abdichtungsmittel dar. Hier ist eine Beschichtung immer serienmässig hergestellt, egal auf welcher Flächengröße sie aufgebracht wird. Sie wird immer nach den gleichen Vorgaben zu verarbeiten und aufzubringen sein. Um identische Bauteile hingegen, die im herkömmlichen Sinne von jedem als serienmässig hergestellt verstanden werden, handelt es sich in der Regel bei Armaturen, Sicherheitseinrichtungen etc..

Welche Auswirkungen hat die Was-BauPVO?

Für bestehende Anlagen (vor Juli 98) ergeben sich keine Anforderungen. Das heißt, bisher betriebene Anlagen oder Anlagenteile können weiterbetrieben werden. Werden bei Errichtung oder Änderung von LAU-Anlagen allerdings vorgenannte, in der WasBauPVO aufgeführten, serienmässig hergestellten Bauprodukte eingebaut, müssen diese gemäss den Vorgaben der Was-BauPVO zugelassen sein. Das bedeutet, dass sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt besitzen müssen.

Noch gültige, nach früherem Recht erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Prüfzeichen sind nach § 84 der Hessischen Bauordnung (HBO) der jetzigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch das DIBt (§21 HBO) gleichgestellt. Daher können diese Bauteile ebenso weiter eingebaut werden, wenn die wasserrechtliche Eignung im damaligen Zulassungsverfahren mit abgeprüft wurde und die entsprechenden Zulassungen noch nicht abgelaufen sind.

Die Wasserbehörden dürfen in vorgenannten Fällen nur noch eine Eignungsfeststellung („EF“) erteilen, wenn die erforderlichen Nachweise vorliegen.

Auf der anderen Seite bedeutet dies aber auch, dass Produkte, die im Sinne der Was-BauPVO zugelassen sind, keiner Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 WHG oder Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 2 WHG bedürfen.

Es hier gilt hier aber zusätzlich zu beachten: „Keine Regel ohne Ausnahmen“.

Denn sind die entsprechenden Bauteile in den Bauregellisten nach § 20 Abs. 2, 3 u. 7 HBO veröffentlicht, kann u. U. eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nicht nötig sein.

Um festzustellen ob eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nun erforderlich ist, oder ob aufgrund der Festlegungen in den Bauregellisten darauf verzichtet werden kann, ist es also immer notwendig in der aktuellen Ausgabe der Bauregellisten nachzuschlagen. Das bedeutet im Fall von LAU-Anlagen, es ist abzuprüfen, ob das Bauprodukt in Bauregelliste A Teil 1 Nr.15, Bauregelliste A Teil 2 oder in Liste C enthalten ist. Bauprodukte, die in Bauregelliste A Teil 1 Nr. 15 enthalten sind und den dort aufgeführten technischen Regeln entsprechen, bedürfen keiner allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. In der Bauregelliste A Teil 2 enthaltene Bauprodukte bedürfen anstatt einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Bei in Liste C aufgenommenen Bauprodukten sind schließlich keine Verwendbarkeitsnachweise erforderlich. Die Bauprodukte werden (mit Ausnahme der in Liste C aufgeführten) mit dem „Ü-Zeichen“ (Übereinstimmungszeichen) gekennzeichnet.

Ist das entsprechende Bauprodukt jedoch in keiner der o. g. Listen enthalten, ist auf jeden Fall eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich.

Ungeachtet dessen sollen nach § 19 h Abs.3 die Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung auch entfallen, wenn ein Bauteil das Kennzeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichen) trägt.

Dies ist allerdings nur unter dem Vorbehalt möglich, dass die Vergabe des CE-Kennzeichens auch aufgrund einer Vorschrift zur Umsetzung einer EG-Richtlinie erfolgt ist, deren Regelungen zur Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Gewässerschutz enthalten. Diese Bauprodukte werden in der Bauregelliste B erfasst. Ergänzend auf Bauarten soll hier indes nicht näher eingegangen werden.

Fazit

Wird in eine LAU-Anlage ein Bauteil eingebaut, das unter § 1 Nr. 2 der WasBauPVO fällt, muss dieses Bauteil eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen oder, wie oben beschrieben, aufgrund der Bauregellisten zulässig sein, damit für die Anlage die Eignungsfeststellung durch die Wasserbehörde erfolgen kann.

Besteht eine Anlage allerdings nur aus Bauteilen, die allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen besitzen und ist sie insgesamt - aufgrund ihrer Einzelteile und in ihrer Gesamtheit - als einfach oder herkömmlich („eoh“) nach § § 13 u 14 VAWs zu bezeichnen, dann ist überhaupt keine Eignungsfeststellung erforderlich. Da im Rahmen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung die wasserrechtliche Verwendbarkeit und Anwendbarkeit bereits nachgewiesen wurde, sind diesbezüglich die wasserrechtlichen Anforderungen als erfüllt anzusehen. Es ist in diesem Fall lediglich die Anzeigepflicht zu prüfen und erforderlichenfalls die Anlage bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Diese Vorgehensweise trägt zur Deregulierung innerhalb der Verwaltung bei und bringt auch für den Betreiber erhebliche Vorteile:

Eine umfangreiche und kostenpflichtige Zulassung („EF“) entfällt, im Rahmen der Anzeige fallen für den Betreiber keine Kosten an. Auch Zeit kann eingespart werden, da für den Baubeginn nicht der Ausgang des EF-Verfahrens abgewartet, sondern maximal die Wartezeit nach der Anzeige (3 Monate) eingehalten werden muss.

Dieser Artikel ist nur als erste Einführung zu verstehen und kann bei weitem nicht alle Aspekte dieser weit reichenden und komplexen Thematik abhandeln.

Allen, die sich vertiefend damit beschäftigen möchten, sei (neben der WasBauPVO und der HBO) folgende Literatur empfohlen:

- * Bauaufsichtliche Zulassungen (BAZ)“; Amtliches Verzeichnis der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte und Bauarten nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt
Erich Schmidt Verlag, Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin
- * Bauregellisten (werden als Sonderheft der DIBt Mitteilungen veröffentlicht)
Ernst & Sohn Verlag, Bühringstr. 10, 13086 Berlin
- * Das Baurecht in Hessen (Loseblattsammlung)
Richard Boorberg Verlag

Eine Recherche ist natürlich auch im Internet möglich, z.B. zu allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen unter „www.dibt.de“ oder zu Bauordnung/Baurecht unter „www.hessen.de“ (hier unter „Politik in Hessen“/“Hessenrecht“).

Als Ausblick soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Ausführung und Auslegung der WasBauPVO von den Bundesländern diskutiert wird. Aus diesem Grund ist es möglich, dass sich in nächster Zeit auf diesem Gebiet Änderungen oder Ergänzungen ergeben bzw. Klarstellungen stattfinden. Daher halte ich es für empfehlenswert, Neuerungen und Fachveröffentlichungen zu diesem Sachgebiet in Zukunft aufmerksam zu beachten.



Informationssystem für den „Anlagenbezogenen Gewässerschutz“ (WALIS)

☐ Wasser

(st) Bei den hessischen Regierungspräsidien wird ein „Wasserwirtschaftliches Anlageninformationssystem“ (WALIS) als Fachinformationssystem eingeführt. Ziel ist es, die Betriebserfassung und -überwachung dv-technisch zu unterstützen und deutlich zu vereinfachen. Zu diesem Zweck soll WALIS die Daten der Anlagen nach § 19 g WHG sowie Informationen zu industriellen und gewerblichen Abwassereinleitungen enthalten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie industrielle und gewerbliche Abwassereinleitungen stellen komplexe Themengebiete dar. Dies macht oftmals umfangreiche und mitunter auch recht langwierige Anzeige- und Genehmigungsverfahren notwendig. Um gleichwohl eine zügige Abwicklung der Verfahren zu gewährleisten (ohne dabei jedoch Abstriche an der Qualität hinzunehmen), wurde frühzeitig über den umfassenden Einsatz der Datenverarbeitung nachgedacht. Nachdem entsprechende Vorüberlegungen (u.a. zu Machbarkeit und zu Inhalten des Projektes) angestellt worden waren, wurde 1997 mit der konkreten Umsetzung begonnen.

Dabei ist nunmehr konkret vorgesehen, mit dieser DV-Anwendung folgende **Aufgaben und Tätigkeitsbereiche** zu unterstützen: Betriebliche Gewässerschutzinspektionen, Eignungsfeststellungen, Überwachung der erforderlichen Sachverständigenprüfungen von einmalig und wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, Überwachung der Mängelbeseitigung, Anlagenerfassung, Entgegennahme von Anzeigen nach § 31 HWG, Genehmigung und Betriebsprüfung von Abwasseranlagen, Erlaubnis von Abwassereinleitungen, Staatliche Einleiterüberwachung und Prüfung von Eigenkontrollberichten.

Für die DV-Anwendung wurde der Name „WALIS“ (Wasserwirtschaftliches Anlageninformationssystem) eingeführt.

Im Dezember 2000 konnte dann eine **WALIS-Vorabversion** bei den acht Abteilungen „Staatliches Umweltamt“ der Regierungspräsidien in Hessen eingeführt werden.

Die entsprechende Dateneingabe für den Bereich „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ erfolgt derzeit; die Eingabe der Daten für den Bereich „Gewerbliches Abwasser“ wird voraussichtlich Ende 2001 folgen.

Auch die unteren Wasserbehörden werden künftig die Möglichkeit haben, WALIS für ihre Zwecke zu nutzen. Da jedoch vor Ort bereits eigene DV-Anwendungen betrieben werden, bleibt es der Entscheidung der unteren Wasserbehörde überlassen, ob sie WALIS nutzen möchte.

Um die Anlagenbetreiber möglichst wenig mit der Einführung von WALIS zu belasten, wird die Erfassung der Daten der relevanten Anlagen in erster Linie anhand von Sachverständigenprüfberichten, wasserrechtlichen Anzeigen sowie der Aktenlage der Behörden durchgeführt.

Sofern dabei allerdings Fragen auftreten, hat es sich bestens bewährt, die Anlagenbetreiber oder die entsprechenden Sachverständigen möglichst direkt darauf anzusprechen.

Im Zusammenhang mit WALIS ist auch eine Änderung des Vordruckes „Anzeigenvorblatt der Anlage 29.1-1 der VVAwS“ geplant. Damit soll erreicht werden, dass die erforderlichen Daten künftig direkt „WALIS-gerecht“ erhoben werden können.

Selbstverständlich wird WALIS laufend aktualisiert und weiterentwickelt.

Zu diesem Zweck wurden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, in denen auch Vertreterinnen und Vertreter des Regierungspräsidiums Darmstadt – Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden – mitwirken.

Wenn Sie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen noch Fragen haben, die sich durch die Lektüre dieser Broschüre nicht beantworten lassen, können Sie sich gerne an das RPU Wiesbaden wenden:

Regierungspräsidium Darmstadt
 – Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden –
 z. H. Herrn Thielen
 Postfach 5060
 65040 Wiesbaden
 Tel. (06 11) 33 09-132
 Fax (06 11) 33 09-444
 E-Mail: e.thielen@rpu-wi.hessen.de

Oder haben Sie Fragen zu den einzelnen Beiträgen dieser Spezialausgabe? Sie erreichen die Autorinnen per Telefon und E-Mail:

Thema	Autorin	Telephon	E-Mail
• Anlagenverordnung • Stoffeinstufung	Frau Näher	(06 11) 33 09-131	d.naeher@rpu-wi.hessen.de
• WasBauPVO	Frau Omlor	(06 11) 33 09-127	s.omlor@rpu-wi.hessen.de
• WALIS	Frau Strömmer	(06 11) 33 09-110	c.stroemmer@rpu-wi.hessen.de

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden, Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden

Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden, Telefon (06 11) 33 09-0, Fax (06 11) 33 09-444,

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rp-darmstadt.de/rpu-journal>

E-Mail: journal@rpu-wi.hessen.de

Chefredaktion und *Redaktion Bereich Immissionsschutz:* Stephan Thiele, Tel. (06 11) 33 09-416 (V.i.S.d.P.)

Redaktion: *Bereich Abfall:* Thomas Ravizza, Tel. (06 11) 33 09-314;

Bereich Wasser: Christoph Kühmichel, Tel. (06 11) 33 09-129

Autorinnen und Autoren: Dagmar Näher (nä), Sarah Omlor (om), Christiane Strömmer (st),

Eugen Thielen (thi)